

PreussenElektra GmbH, Laatzenener Straße 1, 30539 Hannover

Bayerisches Staatsministerium für
Umwelt und Verbraucherschutz
Rosenkavalierplatz 2
81925 München

Kernkraftwerk Isar 1 (KKI 1)

**Antrag nach § 7 Abs. 1 AtG auf Erweiterung des Umgangs mit sonstigen radioaktiven
Stoffen im Zentrum zur Bearbeitung von Reststoffen und Abfällen (ZEBRA) und auf
Pufferlagerflächen des KKI 1**

KKI-1-GEN-2024-01

16.07.2024

Sehr geehrte Damen und Herren,

am 17.01.2017 wurde die Erste Genehmigung zur Stilllegung und zum Abbau des Kernkraftwerks Isar 1 erteilt. Die Zweite Genehmigung zum weiteren Abbau des Kernkraftwerks Isar 1 wurde am 04.09.2023 erteilt. Damit liegen alle erforderlichen Genehmigungen für den Abbau des KKI 1 vor.

Im Rahmen der Genehmigung vom 04.09.2023 wurde auch der Umgang mit sonstigen radioaktiven Stoffen aus dem Kernkraftwerk Isar 2 (KKI 2) in den Einrichtungen der Reststoffbearbeitung (Zentrum zur Bearbeitung von Reststoffen und Abfällen, ZEBRA) und auf Pufferlagerflächen des KKI 1 ergänzend neben den Gestattungen der 9. TG vom 28.07.1982 bzw. der 3. Änderungsgenehmigung (3. ÄG) vom 20.07.1989 zum Umgang mit sonstigen radioaktiven Stoffen gestattet.

Mit dem vorliegenden Antrag gemäß § 7 (1) AtG wird die Erweiterung des bisher gestatteten Umgangs mit sonstigen radioaktiven Stoffen im ZEBRA und auf Pufferlagerflächen des KKI 1 beantragt. Wir beabsichtigen, mit Inanspruchnahme dieser Genehmigung weitere Reststoffe des KKI 2 und des Kernkraftwerks Grafenrheinfeld (KKG) im ZEBRA zu bearbeiten und auf Pufferlagerflächen des KKI 1 zu handhaben.

Dr. Heinrich Harke
Grundsatzfragen
M +49 151-1742-4195
T +49 511-439-2435 /-4749 (Assistenz)
E heinrich.harke@preussenelektra.de

PreussenElektra GmbH
Laatzenener Straße 1
30539 Hannover
www.preussenelektra.de

Vorsitzender des Aufsichtsrats:
Dr. Ingo Luge
Geschäftsführer:
Dr. Guido Knott (Vorsitzender), Michael Bongartz,
Thorsten Lott
Sitz: Hannover, Amtsgericht Hannover, HRB 58469

16.07.2024
Seite 2 von 3

Konkret beantragen wir hiermit gemäß § 7 (1) AtG, eine

**Erweiterung des Umgangs mit sonstigen radioaktiven Stoffen
im Zentrum zur Bearbeitung von Reststoffen und Abfällen (ZEBRA) und auf
Pufferlagerflächen des KKI 1**

mit folgenden Inhalten:

- Erweiterung des Umgangs mit sonstigen radioaktiven (kontaminierten und aktivierten) Stoffen (in Form von Reststoffen und Abfällen) des KKI 2 und
- Umgang mit sonstigen radioaktiven (kontaminierten und ggf. geringfügig aktivierten) Stoffen (in Form von Reststoffen und Abfällen) aus dem Kernkraftwerk Grafenrheinfeld (KKG)

in den Einrichtungen des ZEBRA und auf Pufferlagerflächen des Kernkraftwerks Isar 1.

Im Rahmen der ergänzenden Unterlagen zu diesem Antrag werden die hiermit beantragten Gestattungsinhalte näher beschrieben.

Genehmigungsvoraussetzungen gemäß § 7 (1) AtG

Der Nachweis der Erfüllung der Genehmigungsvoraussetzungen gemäß § 7 (1) AtG i. V. m. § 7 (2) AtG wird auf der Grundlage bereits vorliegender und noch nachzureichender Unterlagen erbracht. Dabei gilt folgendes:

Verantwortliche und sonst tätige Personen

Als verantwortliche und sonst tätige Personen werden weitgehend Personen tätig, die aktuell entsprechend zuständig sind. Hier sind keine Änderungen gegenüber den bisher erteilten Genehmigungen vorgesehen.

Vorsorge gegen Schäden

Die Erfüllung der nach Stand von Wissenschaft und Technik erforderlichen Vorsorge gegen Schäden bei den Antragsgegenständen wird in den Antragsunterlagen dargelegt.

Deckungsvorsorge

Die erforderliche Vorsorge für die Erfüllung gesetzlicher Schadensersatzverpflichtungen bestimmt sich nach Maßgaben des § 13 AtG in Verbindung mit der AtDeckV und wird im erforderlichen Umfang sichergestellt. Ein entsprechender Nachweis wird vorgelegt.

Schutz gegen Störmaßnahmen oder sonstige Einwirkungen Dritter (SEWD)

Aus dem KKI 1 sind alle Brennelemente und Sonderbrennstäbe entsorgt. Die Anlage ist daher kernbrennstofffrei und gemäß SEWD-Richtlinie sonstige radioaktive Stoffe in Kerntechnischen Anlagen (SisoraK) in der Sicherungsstufe A eingestuft.

16.07.2024
Seite 3 von 3

Die erforderlichen Sicherungsmaßnahmen sind umgesetzt und gelten für den beantragten Genehmigungsgegenstand fort.

Umweltverträglichkeitsprüfung. Öffentlichkeitsbeteiligung

Im Rahmen des Verfahrens zur Erteilung der Genehmigung nach § 7 (3) AtG für die Phase 1 hat sich die Umweltverträglichkeitsprüfung gemäß § 19 b Abs. 2 i. V. m. Abs. 3 Satz 1 AtVfV auf die insgesamt geplanten Maßnahmen zur Stilllegung und zum Abbau des KKI 1 erstreckt. Für die Abbauphase 2 wurde als Änderungsvorhaben eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls durchgeführt, im Rahmen derer auch der Umgang mit sonstigen radioaktiven Reststoffen aus dem KKI 2 betrachtet wurde. Da sich durch den Umgang mit sonstigen radioaktiven Stoffen aus dem KKI 2 im ZEBRA und auf Pufferlagerflächen des KKI 1 die sich im KKI 1 befindende freisetzbare Aktivität nicht erhöhte, wurden im Rahmen der 2. AG keine weiteren Umweltauswirkungen – über die bereits im Rahmen der 1. SAG abschließend betrachteten und bewerteten hinaus – festgestellt.

Im Rahmen des vorliegenden Genehmigungsantrags wird der genehmigte Zustand lediglich soweit ergänzt, dass weitere sonstige radioaktive Reststoffe aus dem KKI 2 und dem KKG in begrenztem Umfang bearbeitet werden dürfen. Es wird gezeigt, dass Einwirkungen auf die Umgebung oder die Öffentlichkeit nicht über die bereits genehmigten Tätigkeiten der Anlage KKI 1 hinaus gehen. Dies gilt nicht nur für die bereits in der UVP der 1. SAG betrachteten sonstigen radioaktiven Stoffe aus dem KKI 2, sondern auch für die sonstigen radioaktiven Stoffen aus dem KKG, die denen des KKI 2 vergleichbar sind.

Gesichtspunkte, die für eine erneute Öffentlichkeitsbeteiligung sprechen würden, sind daher nicht ersichtlich.

In einer separaten Unterlage zur Betrachtung der Umweltauswirkungen als Vorprüfung im Einzelfall werden wir dies näher erläutern. Somit besteht auch nach § 4 Abs. 4 i. V. m. Abs. 2 AtVfV keine Verpflichtung zur Öffentlichkeitsbeteiligung.

Aus organisatorischen Gründen werden wir dieses Genehmigungsverfahren unter der Kennzeichnung

KKI-1-GEN-2024-01

führen. Wir bitten Sie, diese Kennzeichnung im Betreff Ihrer diesbezüglichen Schreiben mit aufzuführen.

Wir bitten um Erteilung der Genehmigung.

Freundliche Grüße
PreussenElektra GmbH

i. V. h. Hille

i. V. H. Hille